

Satzung
über die Benutzung des Hermann-Löns-Stadion
(Stadionordnung)
vom 25.09.1998

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 26.08.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Hermann-Löns-Stadion – im nachfolgenden „Stadion“ genannt.

§ 2
Widmung

1. Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.
3. Über die weiteren Überlassungsmodalitäten entscheidet das Sportamt der Stadt Paderborn im Rahmen der Benutzungsordnung für städt. Mehrzweckhallen und Sportstätten vom 27. August 1992.

§ 3
Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt innerhalb des im anliegenden Plan umrandeten Bereiches des Stadions. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4
Aufenthalt

1. In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können.
2. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt, dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
3. Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf An-

weisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

4. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
5. Erkannten oder bezeichneten Störern ist der Zutritt zum Stadion nicht gestattet.

§ 5

Kontrolle durch den Ordnerdienst

1. Jeder ist verpflichtet, bei Betreten des Stadions sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden. Lehnt ein Besucher eine Überprüfung ab, kann ihm der Zutritt zum Stadion verwehrt werden.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.

Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6

Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr, des Eigentümers sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.
3. Die im Stadion als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
4. Es ist insbesondere untersagt
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters, des Beauftragten der Stadt oder der Polizei zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

- d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschließen;
- e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadion-eigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern, Sammlungen durchzuführen oder Werbefahrzeuge abzustellen;
- f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- h) im Geltungsbereich der Stadionordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken,
- *1) i) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten.

§ 7

Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splinterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) alkoholische Getränke aller Art,
 - *1) h) rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial.
2. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8

Alkoholverbot / Getränkeausschank

1. Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke kann innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung für einzelne Spiele / Veranstaltungen untersagt werden.

2. Getränke dürfen nur in wiederverwertbaren Kunststoffbechern ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.
3. Im Falle der kurzfristigen Untersagung des Verkaufs und des Ausschanks alkoholischer Getränke bestehen seitens des Veranstalters keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Paderborn.

§ 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste auf der Grundlage des „Nationalen Konzepts für Sport und Sicherheit“ zu beachten. Mit der Polizei ist bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung der Ordnerinsatz abzusprechen.

§ 10 Ordnungswidrichkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
 4. sich entgegen § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht oder gefährliche oder gem. § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden,
 5. sich entgegen § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen worden ist,
 6. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 6 Abs. 1 verstößt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 erteilte Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 die im Stadion gekennzeichneten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält,
 9. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt,
 10. Gegenstände mitführt, bereithält oder überläßt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt,

12. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt,
13. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 2 beschriebenen Gefäßen abgibt.
2. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265 a – Erschleichen von Leistungen -) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

§ 11
Ausnahmen

- *1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Stadionordnung zulassen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 02.10.1998

- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 17.12.2001, in Kraft ab 24.12.2001